

Des inneren Zusammenhanges halber wollen wir in einem Schlußkapitel nunmehr noch die Neubestimmungen und Ergänzungen bringen, die das Handelsgesetzbuch im Stadium der Schlußberatung in Abschnitt 5, der die Rechtsverhältnisse der »Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsreisenden« behandelt, nachträglich erhalten hat. Wir wollen hierbei zugleich auch der Handlungsagenten und des revidierten Firmenrechtes kurz gedenken.

Rücksichtlich der Handlungsagenten verweisen wir gleich eingangs auf den besonderen Abschnitt 7 des ersten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 84—93). Die Intrafssetzung dieses nicht minder wichtigen Bestandteiles der neuen Handelsgesetzgebung war leider nicht vor dem 1. Januar 1900 zu erreichen. Es wäre dies wünschenswert gewesen, um weitverzweigten Berufskreisen, wie sie der Agentenstand aufweist, schon in nächster Zeit die Wohlthat einer bisher vermiedenen Gesetzeskodifikation und einheitlichen Rechtsbasis zuteil werden zu lassen.

II. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte können sowohl in Handelsgeschäften wie auch bei gewerblichen Unternehmungen mit kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb vorkommen. Auf beide Kategorien höherer Gehilfenschaft finden die im fünften Abschnitt des ersten Buches (§§ 48—49) des Handelsgesetzbuches gegebenen Gesetzesvorschriften Anwendung. Neu hinzugefügt wurde in § 48 die Bestimmung, daß außer dem Geschäftsinhaber bzw. Gewerbeunternehmer auch dessen gesetzlichem Stellvertreter die Befugnis zur Erteilung der Procura auf den Geschäfts- oder Gewerbebetrieb einer bestimmten Niederlassung beschränkt werden soll, die hierzu erforderliche gesetzliche Voraussetzung der »Firmenverschiedenheit« der Niederlassungen schon dann vor, wenn die betreffende Niederlassung eine Zweigniederlassung ist und deren Firma durch Beifügung eines bezüglichen Zusatzes sich als Firma der Zweigniederlassung erkennbar bezeichnet. Die erteilte Procura kann nicht auf andere übertragen werden, Substituierung ist unzulässig, sie erlischt aber auch nicht durch den Tod des Geschäftsinhabers, sondern muß auch hier widerrufen und alsdann gelöscht werden. Der gesetzlich festgestellte Umfang der Handlungsvollmacht, wie er in § 54 HGB. näher angegeben ist, soll auch für Handlungsreisende mit Handlungsvollmacht zur Vornahme von Geschäften Geltung haben, die an Orten thätig werden, an denen der Vollmachtgebende (Geschäftsinhaber, Gewerbeunternehmer) keine Niederlassung hat. Insbesondere sollen solche Reisende nunmehr schlechthin für bevollmächtigt gelten, an jenen Orten Kaufpreise aus selbstabgeschlossenen Verkäufen einzulassen und Stundung hieraus resultierender Zahlungen zu bewilligen. Man hat also die frühere engere Begrenzung der Geschäfte (Käufe und Ankäufe von Waren) fallen gelassen; dagegen hat man den Reisenden die Befugnis zur Abänderung der Bedingungen eines abgeschlossenen Geschäftes an jenen Orten nicht eingeräumt.

III. Handlungsagenten. Der Entwurf hatte in § 51 den gesetzlich fixierten Umfang der Handlungsbevollmächtigten auch auf die sogenannten reisenden Warenagenten (Verkaufs- und Ankaufsvermittler) ausgedehnt, sofern sie ihre An- und Verkaufsgeschäfte an Orten schließen, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet; dagegen bewilligte der Entwurf den reisenden Warenagenten nicht die Befugnis zur Einziehung und nachträglichen Stundung der Kaufpreise aus solchen Geschäften und zur Aenderung der vereinbarten Geschäftsbedingungen. Es war dem reisenden Warenagenten bei Zeichnung seines Namens die Beifügung eines sein Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatzes zur Pflicht gemacht worden. Bei den Schlußberatungen

hat man die in § 51 des Entwurfs beliebte gemeinsame Abhandlung der reisenden Handlungsbevollmächtigten mit den bevollmächtigten reisenden Agenten wieder beseitigt und in einem selbständigen Paragraphen (§ 85) unter dem Titel »Handlungsagenten« ein sofortiges Ablehnungsrecht des Auftraggebers gegenüber allen Geschäften geschaffen, die von Agenten in der Eigenschaft als »Vermittler« geschlossen werden; im anderen Falle gelten solche Geschäfte nach erlangter Kenntnis durch den Auftraggeber als genehmigt. Reisende Agenten (einerlei, ob sie sogenannte Warenagenten sind oder nicht), die gleich Handlungsreisenden »Vollmacht« zum Abschluß von Geschäften an Orten erhalten haben, an denen sich eine Niederlassung des Auftraggebers nicht befindet, werden hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit den reisenden Handlungsbevollmächtigten gleichgeachtet, d. h. für sie gilt der in § 54 HGB. gesetzlich fixierte Umfang der Handlungsvollmacht, und sie gelten nach § 55 l. c. analog den Handlungsreisenden noch insbesondere zur Einziehung der aus ihren Abschlüssen zu leistenden Kaufpreise und zur Bewilligung von Zahlungsfristen für Kaufpreise schlechthin für ermächtigt. Auch können dem am Orte anwesenden reisenden Handlungsagenten Warenmängel angezeigt, Waren zur Verfügung gestellt, sowie »andere der gleichen Erklärungen« wirksam abgegeben werden. Die Provision ist dem Agenten für Abschlüsse nachträglich bedingungslos zugestanden worden, soweit sie aus Geschäften entfallen, die zwar in seinem Bezirk, aber ohne seine Mitwirkung gemacht werden. Ebenso soll dem Agenten die volle Provision bedingungslos zufallen, wenn infolge des Verhaltens seines Auftraggebers die Ausführung des Geschäftes ganz oder teilweise unterbleibt, ohne daß auf Seiten der Gegenpartei hierfür wichtige Gründe vorliegen.

IV. Neu ist ferner die in § 5 HGB. eingeschaltete Bestimmung betreffend das Firmenrecht. Ist einmal die Eintragung einer Firma im Handelsregister vollzogen, so kann jeder Dritte sich auf diese wirksam dahin berufen, daß unter der Firma betriebene »Gewerbe« sei ein »Handelsgewerbe« und die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hätten darauf Anwendung zu finden; auch der Einwand aus § 4 HGB. (Handwerksbetrieb und Kleinbetrieb) erscheint alsdann ausgeschlossen.

Kleine Mitteilungen.

Vom Kammergericht zu Berlin. Unterlassung der ausdrücklichen Bezeichnung des Druckers auf einer Drucksache (Vgl. Nr. 240 d. Bl.). — Ueber diese hier nach der Nat.-Ztg. bereits mitgeteilte Rechtsache berichtet der »Vorwärts« ausführlicher und verständlicher, wie folgt:

Einen nicht unwichtigen Preßprozeß erlebte kürzlich das Kammergericht. Die Inhaber der Druckfirma A. Seydel u. Comp. waren angeklagt worden wegen Vergehens gegen § 6 des Preßgesetzes. Sie hatten seinerzeit einen Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Hans Baake gedruckt, worin die Geschichte der modernen Polizei von Paul Kampffmeyer empfohlen wurde. Unten auf der letzten Seite war die Firma und auch das Geschäftszitat angegeben, in dessen fehlte die Angabe, daß bei dieser Firma der Prospekt gedruckt sei, auch war der Betrieb der Firma nicht ausdrücklich als eine Druckerei kenntlich gemacht worden. Die Anwaltschaft machte geltend, diese einfache Angabe der Firma genüge nicht zur Erfüllung der Vorschrift im § 6, daß Name und Wohnort des Druckers auf jeder Druckschrift genannt sein müsse, die für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sei. Das Schöffengericht sprach jedoch die Angeklagten frei, und die Strafkammer bestätigte auf die Berufung des Staatsanwalts das freisprechende Urteil. Das Landgericht führte begründend aus, es erübrige sich nachzuprüfen, ob die Druckschrift nicht etwa zu den im Absatz 2 des § 6 aufgeführten Druckerzeugnissen gehöre, die von der oben zitierten Vorschrift im § 6 Absatz 1 des Preßgesetzes ausgenommen seien, d. h. ob sie nicht den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs diene. Allerdings könne dem Schöffengericht darin nicht beigetreten werden, daß an und für sich die einfache Angabe des Namens (der Firma) und des Wohnortes des Druckers genüge. Die Nennung des Druckers habe derart zu erfolgen, daß ohne weiteres aus der Druckschrift selbst erhelle, es solle damit der Drucker be-